

Aktenzeichen: 4 AZN 633/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 15. Februar 1989
- 4 AZN 633/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 6. Mai 1988
Reutlingen - 1 Ca 37/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Oktober 1988
Baden-Württemberg - 3 Sa 28/88 -
(Stuttgart)

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. I b, I a (Leiter der Abteilung zentrale Studienbe*-
ratung)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ständige Unterstellung; Eingruppierung eines Leiters der
Abteilung zentrale Studienberatung einer Universität.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 633/88

3 Sa 28/88 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Februar 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Hauk beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Oktober 1988 - 3 Sa 28/88 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1. Juli 1973 bei dem beklagten Land als Leiter der Abteilung "Zentrale Studienberatung" innerhalb der zentralen Verwaltung der Universität Tübingen beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält seit 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. I b BAT. Mit der Klage begehrt er für die Zeit ab 1. Januar 1987 Vergütung nach VergGr. I a BAT. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts. Das beklagte Land beantragt Verwerfung, hilfsweise Zurückweisung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist, soweit sie auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt wird, frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig, jedoch nicht begründet. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es auf die



Auslegung der tariflichen Merkmale "abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung" im Sinne der VergGr. II a BAT und "ausdrückliche Anordnung" im Sinne der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 b nicht an, weil das Landesarbeitsgericht das Vorliegen dieser Merkmale zugunsten des Klägers unterstellt hat. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht keine abschließende Auslegung eines Tarifvertrages vorgenommen, so daß damit auch eine falsche Anwendung der entsprechenden tariflichen Rechtsbegriffe durch das Landesarbeitsgericht ausscheidet und daher hierauf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden kann (vgl. BAGE 32, 203, 208 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Das Landesarbeitsgericht stützt vielmehr seine Entscheidung ausschließlich darauf, daß dem Kläger der Mitarbeiter Dr. B nicht "ständig" unterstellt ist. Hierbei geht das Landesarbeitsgericht von der Rechtsprechung des Senats aus, daß eine "ständige Unterstellung" eine auf Dauer ausgerichtete Weisungs- und Aufsichtsbefugnis gegenüber einem anderen Angestellten erfordert und eine nur vorübergehende Unterstellung nicht genügt (vgl. BAG Urteil vom 11. November 1987 - 4 AZR 336/87 - AP Nr. 140 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 - AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 17. Dezember 1980 - 4 AZR 852/78 - AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 608/77 -, nicht veröffentlicht). Damit fehlt der vorliegenden Rechtssache die grundsätzliche Bedeutung, die zu verneinen ist, wenn die strittige Rechtsfrage höchstrichterlich entschieden ist und gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung keine neuen beachtenswerten Gesichtspunkte vorgebracht werden (BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).



Neue Gesichtspunkte, die den Senat zur Überprüfung seiner Rechtsprechung veranlassen könnten, hat der Kläger nicht vorgebracht. Der Senat hat zwar in dem angeführten Urteil vom 11. November 1987 offengelassen, ob das Merkmal "ständig" mit "unbefristet" zu identifizieren ist. Darauf kommt es aber im vorliegenden Fall nicht an, da das Landesarbeitsgericht aus anderen Gründen zu einer Verneinung der ständigen Unterstellung des Mitarbeiters Dr. B kommt. Ebensowenig hat das Landesarbeitsgericht den Rechtssatz aufgestellt, daß das Vorliegen eines KW-Vermerkes im Haushaltsplan für die Stelle des unterstellten Angestellten eine "ständige" Unterstellung ausschließt. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr einzelfallbezogen den KW-Vermerk in seine Subsumtion einbezogen. Das ist im Rahmen des dem Landesarbeitsgericht bei unbestimmten Rechtsbegriffen zustehenden Beurteilungsspielraums nicht fehlerhaft. Insoweit geht es vorliegend nicht um die Rechtsfrage, ob in genereller und abstrakter Weise aus dem Vorliegen eines KW-Vermerkes für den unterstellten Angestellten eine "ständige" Unterstellung zu verneinen ist.

Soweit der Kläger eine Divergenz des anzufechtenden Urteils zum angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. November 1987`(- 4 AZR 336/87 - AP Nr. 140 zu §§ 22, 23 BAT 1975) geltend macht, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet wurde. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezoge-



ne Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger legt zwar dar, das angezogene Urteil des Bundesarbeitsgerichts habe hinsichtlich der ausdrücklichen Anordnung ständiger Unterstellung den Rechtssatz aufgestellt, daß es sich hierbei um eine des Zugangs bedürftige Erklärung handele, die auch zum Inhalt haben müsse, daß es sich um eine Unterstellung auf Dauer und nicht nur für einen vorübergehenden Zeitraum handele, wobei nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des § 133 BGB entscheidend darauf abzustellen sei, wie der jeweilige Erklärungsempfänger eine solche Erklärung nach Treu und Glauben zu verstehen habe. Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, daß das anzufechtende Urteil einen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat. Hierzu ist der Kläger auch nicht in der Lage. Denn das Landesarbeitsgericht ist ausdrücklich unter Bezugnahme auf das Senatsurteil vom 11. November 1987 davon ausgegangen, daß maßgebend sei, wie der Kläger den ihm gegenüber insoweit entscheidenden Akt nach Treu und Glauben vernünftigerweise zu verstehen hatte. Der Kläger leitet nur aus der Subsumtion des Landesarbeitsgerichts her, daß diese nicht mit der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts in dem angezogenen Urteil vom 11. November 1987 übereinstimmt. Eine fehlerhafte Rechtsauslegung kann jedoch nur im Rahmen einer zugelassenen Revision überprüft werden.



- 6 -

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Dr. Börner

Hauk

